BM\_ # REPUBI

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIV. GP.-NR 12438 /AB 2 6. Nov. 2012

Frau

Präsidentin des Nationalrates Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer Parlament 1017 Wien

zu 12673/J

MAG.\* JOHANNA MIKL-LEITNER HERRENGASSE 7 1014 WIEN POSTFACH 100 TEL +43-1 53126-2352 FAX +43-1 53126-2191

ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1201-III/3/2012

Wien, am 23. November 2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben am 26. September 2012 unter der Zahl 12673/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Strafregister: Austausch von Informationen 2011" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die nachstehenden Antworten beziehen sich auf die Tätigkeit des Strafregisteramtes der Landespolizeidirektion Wien, das von Österreich als Zentralbehörde gemäß Artikel 1 des im Amtsblatt L 322 veröffentlichten Ratsbeschlusses benannt wurde. Aussagen zu den im direkten Verkehr zwischen den Justizbehörden gestellten Ersuchen und erteilten Auskünften fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

### Zu den Fragen 1 und 2:

Im Jahr 2011 wurden aus dem Ausland 1.964 Anfragen an das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien um Übermittlung einer Auskunft herangetragen. Eine Aufschlüsselung nach EU-Mitgliedstaaten und anderen Staaten ist nicht möglich, da keine entsprechenden Statistiken geführt werden.

### Zu Frage 3:

Die Kontrolle der Verwendung der übermittelten Daten im Ausland obliegt den Behörden des jeweiligen Staates.

BM.I BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

# Zu den Fragen 4 und 6:

Das Strafregisteramt hat im Jahr 2011 1.298 Ersuchen um Übermittlung einer Strafregisterauskunft an Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten der EU gerichtet. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist nicht möglich, da keine entsprechenden Statistiken geführt werden.

# Zu Frage 5:

Nein.

#### Zu Frage 7:

Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und der Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) wurden mit BGBI. I Nr.29/2012 vom 20. April 2012 zeitgerecht innerstaatlich umgesetzt. Die Novelle trat mit 27. April 2012 in Kraft. In Entsprechung der EU-Vorgaben wurde unter anderem im Strafregistergesetz die Bestimmung des § 10a "Strafregisterbescheinigungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union" geschaffen. Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Einbringung eines Antrages eines EU-Staatsangehörigen auf Ausstellung einer österreichischen Strafregisterbescheinigung automatisch von Amts wegen auch eine Auskunft aus dem Strafregister seines Herkunftsstaates einzuholen und dem Antragsteller durch das Strafregisteramt zuzustellen ist.

Benötigt ein EU-Staatsangehöriger jedoch ausschließlich eine Strafregisterbescheinigung aus seinem Herkunftsstaat, ist wie bisher, der entsprechende Antrag bei seiner Vertretungsbehörde in Österreich einzubringen.

